

Nr. 3, Juni 2020

Liebe Leserin,
Lieber Leser

Im Moment befindet sich die Schweiz im Zustand des Erwachens nach dem Teil-Lockdown aufgrund der Covid-19 Pandemie. Während die berufliche Tätigkeit in allen Sektoren langsam wieder hochgefahren wird und insbesondere auch Schutzmassnahmen weiterhin fortgeführt werden, erhielt ich diese Woche bei Sitzungen in Bern, Zürich und Genf bei jeweils frühlommerlichen Temperaturen allerdings den etwas mulmigen Eindruck, dass das private Leben ohne jegliche Vorsichtsmassnahmen auf einen Schlag wieder auf 100% hochgefahren wurde. Es bleibt zu hoffen, dass eine gewisse Vorsicht auch bei sommerlichem Übermut erhalten bleibt und eine zweite, schwere Welle verhindert werden kann. Ein zweiter, schweizweiter Lockdown wäre für die Wirtschaft der Schweiz jedenfalls kaum zu verkraften.

Die Unternehmen der schweizerischen Nahrungsmittelindustrie sind nach wie vor sehr unterschiedlich von der Pandemiesituation betroffen. Verallgemeinernd kann aber gesagt werden, dass sich die Situation auch hier wieder etwas normalisiert hat. Nach wie vor stark leiden aber gewisse Exportbranchen auch aus unserem Sektor.

Insgesamt hat die Nahrungsmittelbranche die ausserordentliche Situation gut gemeistert. Insbesondere konnte die Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln aus hiesiger Produktion durchgehend sichergestellt werden – allerdings nur mit dem hohen Aufwand der einzelnen Mitarbeiter in den Betrieben. Es ist zu hoffen, dass dies den bisherigen Einkaufstouristen beim Entscheid, wo sie in Zukunft ihre Nahrungsmittel einkaufen, in Erinnerung bleibt.

Mit den Lockerungen wurde auch der politische Betrieb wieder aufgenommen und das Parlament hat die Beratung der ordentlichen Geschäfte nach dem Unterbruch der Frühjahrssession (und der Covid-19 Sondersession) in der Sommersession fortgesetzt.

Diese Verschiebung des Fokus hin zum Normalen zeigt sich auch im Inhalt des vorliegenden fial-Letters. Covid-19 nimmt definitiv deutlich weniger Platz ein und die altbekannten Themen der Agrar- und Wirtschaftspolitik, des Lebensmittelrechts und des Aussenhandels treten wieder vermehrt in den Vordergrund.

Ich wünsche Ihnen eine interessante Lektüre!



Dr. Lorenz Hirt
Geschäftsführer

Bern, 25. Juni 2020

INHALT

AUS DEN GREMIEN DER FIAL	2
ORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG FIAL 2020	2
WIRTSCHAFTS- UND AGRARPOLITIK	2
NEUE PROJEKTE FÜR EINE ZUCKERSTEUER/BEGRENZUNG DES ZUCKERGEHALTS	2
DIE POSITION DER FIAL ZU VERKÜRZTEN NÄHRWERTKENNZEICHNUNGSSYSTEMEN	3
TRINKWASSERINITIATIVE ; INITIATIVE "FÜR EINE SCHWEIZ OHNE SYNTHETISCHE PESTIZIDE"; PA.IV. "RISIKO BEIM EINSATZ VON PESTIZIDEN REDUZIEREN"	4
BOTSCHAFT ZUR AGRARPOLITIK 2022+	4
FAIR-PREIS INITIATIVE UND INDIREKTE GEGENVORSCHLÄGE	5
UNTERNEHMENSVERANTWORTUNGS-INITIATIVE/ INDIREKTER GEGENVORSCHLAG DES STÄNDERATS	5
SWISSNESS	6
AUSSENHANDEL	7
PRIVATRECHTLICHES AUSFUHRBEITRAGSREGIME	7
LEBENSMITTELRECHT- UND SICHERHEIT	8
SCHWEIZER LEBENSMITTELRECHT:	8
STRETTO III - REVISION	8
ENTWICKLUNGEN IN DER EU: FARM TO FORK STRATEGY	10
FORSCHUNGSPROGRAMM NFP 69 EMPFIEHLT ERNÄHRUNGSSTRATEGIE 2050	10

Aus den Gremien der fial

Ordentliche Mitgliederversammlung fial 2020

Alle statutarischen Traktanden wurden an der in diesem Jahr aufgrund des Corona-Virus schriftlich durchgeführten ordentlichen Mitgliederversammlung gutgeheissen. Speziell zu erwähnen ist die Ersatzwahl von Erland Brügger an Stelle von Jouni Palokangas in den fial Vorstand. Er wird damit gleichzeitig Vizepräsident und repräsentiert die zweite Verarbeitungsstufe.

AS - Die diesjährige ordentliche Mitgliederversammlung fand aufgrund der immer noch besonderen Lage infolge der COVID-19 Pandemie im Zirkularverfahren

statt. Alle Beschlüsse wurden auf dem schriftlichen Weg gefasst und angenommen. Neben den rein statutarischen Traktanden wurde auch über eine Ersatzwahl in den Vorstand abgestimmt. Anstelle des zurückgetretenen Jouni Palokangas wurde Erland Brügger, Rivella AG, gewählt. Er wird den Bereich der "süssen Produkte" im fial Vorstand vertreten, der aus dem Verband Schweizerischer Mineralquellen und Soft-Drink-Produzenten (SMS) sowie Glacesuisse besteht. Damit ist der fial Vorstand wieder komplett und neben Dr. Markus Willimann, Präsident der Vereinigung der Schweizerischen Milchindustrie (VMI), der als Vizepräsident die erste Verarbeitungsstufe repräsentiert, repräsentiert Erland Brügger als Vizepräsident die zweite Verarbeitungsstufe.

Wirtschafts- und Agrarpolitik

Neue Projekte für eine Zuckersteuer/Begrenzung des Zuckergehalts

Im Kanton Genf wurde eine Motion, die eine Steuer auf zugesetztem Zucker in Lebensmitteln verlangt, im März vom Grossen Rat angenommen. Auf nationaler Ebene wurde vom Kanton Genf eine Standesinitiative «Für eine wirksame Gesundheitsförderung: Begrenzung des Zuckergehalts in industriell hergestellten Getränken und verarbeiteten Lebensmitteln» eingereicht. Die fial setzt auf freiwillige Massnahmen und lehnt solche staatlichen Eingriffe ab.

LH – Im fial-Letter Nr 1/2020 wurde bereits ausführlich zu diesem Thema berichtet. Es wurden die zu diesem Zeitpunkt im Kanton Neuenburg eingereichte Initiative für eine obligatorische Zahnpflegeversicherung und die im Kanton Genf von der Gesundheitskommission eingereichte Motion thematisiert. Die Motion im Kanton Genf wurde zwischenzeitlich vom Plenum des Grossen Rats angenommen. Die Motion verlangt eine Steuer auf zugesetztem Zucker in Lebensmitteln. Die daraus generierten Einnahmen sollen erstens eingesetzt werden, um gezielte Präventionskampagnen zu finanzieren und zweitens, um die Deklaration des Gehalts an zugesetztem Zucker in Lebensmitteln umzusetzen. Die fial hat sich im

Vorfeld im Verbund mit dem Verband Schweizerischer Mineralquellen und Soft-Drink-Produzenten (SMS), economiesuisse und der Genfer Handelskammer gegen diese Zuckersteuer eingesetzt.

Nach Annahme der Motion schlossen sich der Allianz weitere Kreise an (economiesuisse, Gewerbeverband, Schweizerischer Bäcker-Confiseurmeisterverband, Chocosuisse, Biscosuisse, Verband Schweizerischer Zuckerrübenpflanzer, IG Detailhandel). In diesem grossen Verbund, in dem die fial den Lead übernommen hat, werden wir uns aktiv für eine Nichtanhandnahme resp. Umsetzung im Sinne der beteiligten Verbände einsetzen.

Die Anliegen der Nahrungsmittelbranche wurden bei den zuständigen Vertretern des Kantons Genf deponiert. Dabei ging es nicht darum, das Thema des hohen Zuckerkonsums zu verleugnen, sondern im Detail aufzuzeigen, wie eine Lenkung des Ernährungsverhaltens durch Information und Aufklärung zielführend ist, welche Anstrengungen die Wirtschaft bereits heute unternimmt, was in den letzten Jahren bereits erreicht wurde und welche Commitments zur weiteren Reduktion z.B. bei Joghurts und Frühstückscerealien schon abgegeben wurden. Es wurde entschieden, diesen konstruktiven Dialog weiterzuführen und mögliche gemeinsame Aktionen mit dem Kanton Genf auszuloten.

Haltung der fial

Zucker ist ein wesentlicher Bestandteil unserer Ernährung und nimmt in vielen Lebensmitteln wichtige Funktionen in Bezug auf Geschmack, Haltbarkeit und Konsistenz wahr. Wie jeder übermässige Konsum kann auch ein übermässiger Konsum von Zucker, in Kombination mit unausgewogener Ernährung und mangelnder Bewegung, zu Übergewicht und Krankheiten führen. Ernährungsbedingte Krankheiten sind ein komplexes Thema mit vielen Einflussfaktoren. Ihre Bekämpfung stellt eine gemeinsame Verantwortung von Produzenten, Konsumenten und Staat dar.

Die Förderung einer ausgewogenen Ernährung hat für die fial eine hohe Priorität. Die fial lehnt aber staatliche Eingriffe in Form einer Begrenzung des Zuckergehalts in industriell hergestellten Getränken und verarbeiteten Lebensmitteln oder eine Zuckersteuer aus diversen Gründen ab (vgl. fial-Letter Nr. 1/2020). Sie setzt vielmehr auf freiwillige Massnahmen der Unternehmen in Zusammenarbeit mit dem Bund, die die Wirtschaftsfreiheit nicht einschränken und auf eine Lenkung des Ernährungsverhaltens durch Information und Aufklärung. Diverse Studien belegen, dass dieser Weg, auf freiwilliger Basis, zielführender ist. Obergrenzen, Verbote oder Steuern erzielen im Gegenteil nicht die gewünschte Wirkung und haben ausserdem eine negative Kundenakzeptanz zur Folge. Insbesondere der Einkaufstourismus wird dadurch zusätzlich verschärft, was es dringend zu vermeiden gilt.

In diese Richtung zielt nun auch die freiwillige Einführung des verkürzten Nährwertkennzeichnungssystems Nutri-Score. Die fial anerkennt das Bedürfnis der Konsumenten nach einer solchen vereinfachten Kennzeichnung und unterstützt deshalb das im Moment am weitesten verbreitete System auf freiwilliger Basis (vgl. nachfolgende Rubrik «Die Position der fial zu verkürzten Nährwertkennzeichnungssystemen»). Auch diese Massnahme zielt u.a. darauf ab, den Herstellern einen Anreiz zu geben, Produkte mit weniger Zucker herzustellen.

Die Position der fial zu verkürzten Nährwertkennzeichnungssystemen

LH/AS - Nachdem Nestlé entschieden hat, bis 2022 den Nutri-Score auf allen Produkten in der Schweiz einzuführen, auf denen er anwendbar ist, haben nun auch die Migros und Coop beschlossen, das im Moment am weitesten verbreitete Nährwertkennzeichnungssystem Nutri-Score probeweise auf drei Eigenmarken einzuführen.

Haltung der fial

Auch die fial anerkennt das Bedürfnis der Konsumenten nach einer solchen vereinfachenden Kennzeichnung und unterstützt deshalb die Einführung auf freiwilliger Basis. Die vollständige, differenzierte Haltung der fial lautet:

- Es gibt nicht gesunde und ungesunde Lebensmittel. Gesund ist vielmehr eine ausgewogene Ernährung, kombiniert mit genügend Bewegung. In einer ausgewogenen Ernährung haben alle Lebensmittel, im richtigen Mass genossen, ihren Platz.
- Die fial unterstützt seit jeher eine transparente und verständliche Information über die Nährwerte der Nahrungsmittel. Sie hat daher auch die Einführung der per 1. Mai 2017 obligatorisch erklärten Nährwertkennzeichnung in der Schweiz unterstützt.
- Die Konsumentinnen und Konsumenten finden heute auf den Verpackungen bereits umfassende Informationen zu den Zutaten und Nährwerten. Ein Teil der Konsumenten hat aber Mühe, diese obligatorischen Nährwertangaben zu verstehen und einzuordnen. Die fial anerkennt daher grundsätzlich das Bedürfnis, ein vereinfachendes Front-of-pack-Nährwertkennzeichnungssystem (FoPL) einzuführen. Dies muss aber auf freiwilliger Basis erfolgen; neue, zwingende Vorgaben im Bereich der Lebensmittelkennzeichnung lehnt die fial ab.
- Die FoPL vereinfachen eine komplexe Materie sehr stark und können damit auch falsche Anreize schaffen und wertvolle Lebensmittel diskriminieren. Die Begleitkommunikation mit Erklärungen, wie die Angaben (bzw. die Bewertung) zu interpretieren sind, ist bei der Einführung eines solchen Systems daher von zentraler Bedeutung.

- Für die fial ist zentral, dass man sich auf ein System einigt und dass kein Wildwuchs an verschiedenen FoPL herrscht. Verschiedene Systeme verwirren die Konsumenten mehr als sie sie unterstützen und schaffen neue preistreibende Handelshemmnisse.
- Im Moment ist das am weitesten verbreitete System der Nutri-Score. Dieser nimmt das Bedürfnis der Konsumenten nach einer vereinfachten Kennzeichnung auf und die fial kann dessen freiwillige Einführung grundsätzlich unterstützen. Allerdings ist der Algorithmus, der dem Nutri-Score zu Grunde liegt auf die neusten ernährungswissenschaftlichen Erkenntnisse hin zu überprüfen und anzupassen.

fial-Letter 1/2020). Mit dieser kann nach Ansicht der fial dem berechtigten Wunsch der Konsumenten nach einer umweltfreundlichen landwirtschaftlichen Produktion sowie nach sicheren, hochqualitativen Lebensmitteln zu erschwinglichen Preisen und in ausreichender Menge nachgekommen werden. Im Hinblick auf die Beratung in der WAK-S hat die fial ein entsprechendes Schreiben der economiesuisse mitunterzeichnet, welches am 25.6. an die Mitglieder der Kommission verschickt wurde.

Bezüglich der Studie fial/SBV zur PSM-Initiative sind erste provisorische Ergebnisse vorhanden. Diese werden momentan zusammen mit der Universität St. Gallen ausgewertet

Trinkwasserinitiative ; Initiative "Für eine Schweiz ohne synthetische Pestizide"; Pa.Iv. "Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren"

Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerates (WAK-S) wird im Juli die Trinkwasserinitiative und die Pestizidverbotsinitiative sowie ihre eigene parlamentarische Initiative (Pa.Iv.) "Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren" behandeln – und zwar gleichzeitig. Die Geschäfte kommen dann voraussichtlich in der Herbstsession auch gemeinsam in den Ständerat.

AS – Der zwischenzeitliche Versuch, die Vorberatung der beiden Initiativen in der WAK-S auseinanderzunehmen, konnte auch dank einer Intervention der fial mit anderen gleichgesinnten Verbänden abgewendet werden. Ein Auseinanderreißen der beiden ähnlich gelagerten Initiativen wäre aus Sicht der fial sachlich falsch gewesen und hätte zudem die Chancen der für die Nahrungsmittelindustrie schädlichen Pestizidinitiative erhöhen können. Wenn die Initiativen gemeinsam zur Abstimmung kommen, können die Kräfte im Abstimmungskampf gebündelt werden. Dies und eine abgeschlossene Beratung der Pa.Iv. "Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren", erhöhen die Chancen für eine Ablehnung der Initiativen an der Urne, da eine echte und vor allem umsetzbare Alternative präsentiert werden kann. Die gemeinsame Behandlung der drei Geschäfte ist damit für die fial ein klarer Vorteil.

Haltung der fial

Die fial lehnt bekanntlich sowohl die Pestizidverbots- als auch die Trinkwasserinitiative als kontraproduktiv und schädlich ab. Sie begrüsst jedoch die Pa.Iv. (vgl.

Botschaft zur Agrarpolitik 2022+

Die Coronakrise hat zu einer Verzögerung im Fahrplan geführt. Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerates (WAK-S) wird nun im Juli die Beratung der Botschaft des Bundesrates zur Agrarpolitik 22+ (AP 22+) aufnehmen und diese in einer zusätzlichen Kommissionssitzung voraussichtlich im August fortführen.

LH/AS – Im letzten fial-Letter Nr. 1/2020 wurde ausführlich über die Botschaft zur Agrarpolitik 22+ (AP 22+) berichtet. Allgemein kann gesagt werden, dass sie Mehrwertbemühungen der Branchen belohnen will und zu einer weiteren Ökologisierung führt. Sie liefert damit aber auch Antworten auf gesellschaftspolitische Herausforderungen, die sich nicht zuletzt in den aktuell hängigen Initiativen manifestieren.

Haltung der fial

Die fial hat ihre Position in der Kommission Wirtschafts- und Agrarpolitik definiert. Die Kommission ist der Meinung, dass auf das Geschäft eingetreten werden und im Rahmen der parlamentarischen Beratung darauf hingewirkt werden soll, dass gewisse Korrekturen erfolgen. Im Verbund mit der IG Detailhandel Schweiz, der IGAS und der Agrarallianz liess die fial der WAK-S ein Schreiben zukommen, in welchem darum ersucht wird, auf das Geschäft einzutreten und zügig vorwärts zu machen. Dies als klare und starke Gegenstimme zum SBV, der auf eine Rückweisung an den Bundesrat hinarbeitet. Die fial ist der Meinung, dass die Politik dem Volk im Hinblick auf die Pestizidverbots- und Trinkwasserinitiative griffige Antworten bieten muss, bevor diese zur Abstimmung

kommen. Eine zumindest in den Grundzügen behandelte AP 22+ zum Zeitpunkt der Abstimmung erhöht die Chance auf Ablehnung derselben. Die AP 22+ enthält u.a. ein Massnahmepaket als Alternative zur Trinkwasserinitiative, welches zu einem gezielteren und reduzierten Einsatz von PSM führen soll.

Fahrplan

Da die Coronakrise zu einer Verzögerung der Beratung in der Kommission für Wirtschaft und Abgaben SR (WAK-S) geführt hat, hat diese den Zeitplan angepasst. Die WAK-S wird nun am 2./3. Juli 2020 die Beratung zur AP 22+ aufnehmen und ebenfalls die im März abgesagten Anhörungen durchführen. Die materielle Beratung – und damit die wichtige Frage des "Eintretens und Behandelns" (Antrag u.a. der fial) oder des "Eintretens und der Rückweisung an den Bundesrat" (Antrag u.a. des SBV) wird die WAK-S voraussichtlich an einer zusätzlichen Kommissionssitzung vom 20. und 21. August 2020 aufnehmen

Die Botschaft sowie weiterführende Dokumente finden Sie unter:

<https://www.blw.admin.ch/blw/de/home/politik/agrar-politik/ap22plus.html>

Fair-Preis Initiative und Indirekte Gegenvorschläge

Nachdem der Nationalrat dem indirekten Gegenvorschlag der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrats (WAK-N) in der Frühlingssession zugestimmt hat, kommt das Geschäft nun im August in die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerats (WAK-S). Aufgrund des Abbruchs der Frühjahrssession infolge Covid-19 wurde die Frist zur Beratung der Fair-Preis Initiative verlängert.

AS – Der Ständerat hat in der Sommersession dem Antrag der WAK-S zugestimmt und die Frist für die Behandlung der Fair-Preis Initiative um ein Jahr, d.h. bis zum 23. August 2021, verlängert. Wie im letzten fial-Letter berichtet, hat der Nationalrat in der Frühjahrssession die Fair-Preis-Initiative abgelehnt, den indirekten Gegenvorschlag der WAK-N jedoch deutlich angenommen. Das Geschäft geht nun im August zur Vorberatung der beiden indirekten Gegenvorschläge (BR und NR) sowie der Abstimmungsempfehlung in die WAK-S.

Haltung der fial

Wie bereits mehrmals ausführlich berichtet (vgl. fial-letter Nr. 1 und 2/2020) lehnt die fial die Initiative, die über das Ziel hinauschießt und zu neuen Unklarheiten führt, ab. Auch der aktuelle, im Frühling vom Nationalrat angenommene, indirekte Gegenvorschlag der WAK-N geht der fial zu weit. Zwar beinhaltet dieser eine Re-Import-Klausel, ein für die fial zentraler Punkt, schießt darüber hinaus in anderen Punkten jedoch weit über das Ziel hinaus.

Fazit

Die fial unterstützt in der weiteren Debatte den indirekten Gegenvorschlag des Bundesrates und wird sich dafür einsetzen, dass dieser mit einer Re-Import-Klausel ergänzt wird.

Unternehmensverantwortungs-Initiative/ Indirekter Gegenvorschlag des Ständerats

Nach einer erfolglosen Differenzbereinigung hat sich die Einigungskonferenz und daraufhin auch das Parlament in der Schlussabstimmung für den indirekten Gegenvorschlag des Ständerates ausgesprochen. Damit kommt die Unternehmensverantwortungs-Initiative voraussichtlich im November zur Abstimmung.

LH/AS – Die infolge der COVID-19-Pandemie, abgebrochene Differenzbereinigung wurde in der Sommersession weitergeführt, hat aber schlussendlich zu keiner Einigung geführt, da sich der Ständerat erneut für den iGV SR entschied. Damit ging das Geschäft in die Einigungskonferenz, die ebenfalls den iGV SR in die Schlussabstimmung schickte. Am 19. Juni hat nun das Parlament beschlossen, der Initiative den iGV SR als Alternative entgegen zu stellen. Damit kommt die Initiative voraussichtlich im November vors Volk.

Indirekter Gegenvorschlag des Ständerats

Beim iGV SR handelt es sich gemäss den Befürwortern um einen griffigen Gegenvorschlag. Dieser soll strengere Vorgaben für Unternehmen zur Respektierung von Menschenrechten und Umwelt in der Lieferkette machen, die Unternehmen gleichzeitig aber vor missbräuchlichen und erpresserischen Klagen schützen. Der Vorschlag setzt auf international bewährte Lösungen. Für die Gegner handelt es sich bei diesem Gegenvorschlag hingegen um einen reinen «Alibi-Vorschlag». Da damit keine neuen verbindlichen Haftungsregeln eingeführt werden, erachten sie diesen als zahnlos.

Haltung der fial

Die fial ist klar gegen die Initiative. In den letzten Monaten hat jedoch bezüglich der Gegenvorschläge ein Umdenken stattgefunden. Der zum damaligen Zeitpunkt bereits stark abgeschwächte indirekte Gegenvorschlag des Nationalrates mit der Zusage der Initianten, bei dessen Annahme die Initiative zurückzuziehen, schien der fial als kleineres Übel für die Schweizer Nahrungsmittelindustrie, als ein schädlicher Abstimmungskampf. In einem Schreiben Anfang Mai 2020 wurde dem Ständerat noch vor seiner Sitzung im Differenzbereinigungsverfahren diese revidierte Haltung der fial dargelegt. Der SR wurde gebeten, sich in der Sommersession soweit an den indirekten Gegenvorschlag des Nationalrates anzunähern, dass die Initianten bereit gewesen wären, die Initiative zurückzuziehen. Man hoffte, damit die Diskussionen noch einmal anzukurbeln und die verhärteten Fronten aufzuweichen. Zwar wurde in verschiedenen Medien prominent im Sinne der fial darüber berichtet, aber der Versuch blieb letzten Endes leider erfolglos. Mit dem nun im Parlament verabschiedeten iGV SR werden die heutigen Regeln zwar auch verschärft, die Initianten werden die Initiative aber nicht zurückziehen und sie kommt im November an die Urne. Es bleibt nun zu hoffen, dass das Volk den Gegenvorschlag des Ständerates als echte Alternative zur Initiative akzeptiert und der für die Schweizer Wirtschaft sehr schädlichen Initiative an der Urne eine Absage erteilt.

Fahrplan

Die Unternehmensverantwortungs-Initiative kommt voraussichtlich im November 2020 zur Abstimmung.

Swissness

Im letzten fial-Zirkular 11/2020 wurden die fial Mitglieder über den Zeitplan für die Einreichung für «Swissness»-Ausnahmegesuche orientiert. Entsprechende Verlängerungsbegehren müssen bis spätestens 17.8.2020 beim BLW eingereicht werden.

LH – Vertreter der fial, der Landwirtschaft, Konsumentenorganisationen und des BLW konnten sich in zahlreichen Gesprächen faktisch auf einen neuen Mechanismus einigen, der es der Branche (inkl. Urproduzenten) ermöglicht hätte, Ausnahmen nach klaren Kriterien zu gewähren, ohne dass es dazu eines Bundesratsbeschlusses benötigt hätte.

Diese neue Lösung wurde allerdings zwischenzeitlich sistiert, bis die bereits laufende Evaluation der Auswirkungen der Swissness abgeschlossen ist. Aus diesem Grund kommt für die Beurteilung von Begehren um Verlängerung von Qualitätsausnahmen, welche Ende 2020 ablaufen, nochmals der bisherige Mechanismus zur Anwendung. **Entsprechende Verlängerungsbegehren müssen bis spätestens 17.8.2020 beim BLW eingereicht werden. Unter Berücksichtigung der vorgängig nötigen Branchenkonsultation (Zeitbedarf insgesamt gut 4 Wochen) bedeutet dies, dass die Unternehmen umgehend aktiv werden müssen.**

Die Mitglieder werden deshalb aufgefordert, ihren Bedarf an neuen Ausnahmegewilligungen resp. für die Verlängerung bestehender Ausnahmegewilligungen umgehend zu prüfen und die Entwürfe für die Gesuche noch vor den Sommerferien den zuständigen fial-Branchenverbänden zukommen zu lassen, damit die Frist eingehalten werden kann.

Dokumente:

Eine Anleitung zur Einreichung von Eingaben und Begehren um Gewährung einer Ausnahme nach Art. 8 bzw. Art. 9 HasLV finden sich auf der Website des BLW auf Deutsch, Französisch und Italienisch unter: www.blw.admin.ch → Instrumente → Swissness → [Anleitung HasLV vom 31. Januar 2018](#)

Die in den letzten Seiten der Anleitung des BLW enthaltene Vorlage zur Einreichung von Eingaben und Begehren findet sich als Word-Dokument unter dem folgenden Link: www.blw.admin.ch → Instrumente → Swissness → Formulare → [Eingabe Ausnahme Art. 8 oder 9 HasLV](#)

Aussenhandel

Privatrechtliches Ausfuhrbeitragsregime

Aktuell befinden wir uns in der Hälfte des zweiten Jahrs des privatrechtlichen Ausfuhrbeitragsregimes. Nach wie vor funktioniert das System gut. Es kam nicht zu neuen, relevanten Veredelungsverkehrsgesuchen. Aufgrund der erwarteten Exportentwicklungen im Rahmen der Covid-19 Pandemie konnten die Beiträge auf Milchgrundstoffen erhöht werden. Bei den Getreidegrundstoffen wird ohnehin stets fix 97.5% der Rohstoffpreisdifferenz ausgeglichen.

LH – Per 1.1.2019 führten die Milch- und die Getreidebranche ein privatrechtliches Ausgleichssystem ein, welches sicherstellen soll, dass Exporteure von verarbeiteten Lebensmitteln auch weiterhin Milch- und Getreidegrundstoffe aus dem Inland zu konkurrenzfähigen Preisen einsetzen können. Der Mechanismus gleicht die Preise für Schweizer Milch- und Getreidegrundstoffe für exportierte Lebensmittel an das EU-Preisniveau an; bei den Getreidegrundstoffen wird stets 97.5% der berechneten Rohstoffpreisdifferenz ausgeglichen; bei den Milchgrundstoffen richtet sich der ausgeglichene Betrag nach den verfügbaren Mitteln, ist aber auf max. 25 Rappen pro kg Milch begrenzt.

Das Ausgleichssystem erfüllt seinen Zweck

Auch nach eineinhalb Jahren des Bestehens dieser Branchenlösung kann gesagt werden, dass sie funktioniert. Es kam bisher nicht zu neuen, relevanten Veredelungsverkehrsgesuchen.

Milchgrundstoffe: Rückblick 2019

Im Kalenderjahr 2019 stützte die Milchbranche den Preis von Milchgrundstoffen in verarbeiteten Produkten mit rund CHF 58 Mio. resp. mit knapp 21.4 Rp. pro kg Milch. Die Kürzung (berechnet auf die maximale Stützung von 25 Rp. pro kg Milch) betrug somit

im Durchschnitt 14.4%. Die verbleibende Deckungslücke von rund 11 Rp./kg wurde vertikal zwischen den Marktpartnern aufgeteilt.

Milchgrundstoffe: 1. Semester 2020

2020 startete mit einem Kürzungsfaktor von 10% im ersten Quartal. Aufgrund der Erfahrungswerte aus der ersten, definitiven Abrechnung 2019 wurde dieser Kürzungsfaktor auf das zweite Quartal auf 18% angehoben.

Milchgrundstoffe: drittes Quartal 2020

Für das dritte Quartal 2020 wurde der Kürzungsfaktor massiv gesenkt und beträgt nur noch 3%. Der Grund für den gegenüber den bisherigen Werten wesentlich tieferen Kürzungsfaktor sind die ersten Zahlen über die Entwicklung der Nahrungsmittlexporte der letzten Monate sowie die Einschätzung für die kommenden Monate: Die Nahrungsmittelindustrie rechnet auf das Jahr hochgerechnet als Folge der Corona-Krise mit tieferen Exporten. Damit werden weniger Mittel aus dem Fonds benötigt. Mit dem Entscheid für einen sehr tiefen Kürzungsfaktor will die Milchbranche auch ein positives Zeichen setzen und mithelfen, in dieser schwierigen Zeit das Exportgeschäft so schnell wie möglich wieder ins Laufen zu bringen.

Getreidegrundstoffe: stabiles Ausgleichssystem

Die Getreidebranche gleicht auf den in Exportprodukten enthaltenen Getreidegrundstoffen unverändert die fix festgelegten 97,5% der vollen Rohstoffpreisdifferenz aus.

Aktuelle Ausfuhrbeiträge

Die konkreten Ausfuhrbeiträge finden sie unter den folgenden Links:

- [Ausfuhrbeiträge auf Milchgrundstoffen](#)
- [Ausfuhrbeiträge auf Getreidegrundstoffen](#)

Lebensmittelrecht- und Sicherheit

Schweizer Lebensmittelrecht: Stretto III - Revision

Die grösste Rechtsrevision seit der Einführung des neuen Lebensmittelrechts im Jahr 2017, „Stretto III“ genannt, tritt am 1. Juli 2020 in Kraft. Sie bringt Angleichungen an die EU-Gesetzgebung, Präzisierungen zu der Rechtslage LARGO seit dem 1. Mai 2017 und auch neue „Schweizer Lösungen“.

KK - Nachdem die Vernehmlassungsphase für die geplante Revision in die heissen Sommermonate 2019 fiel, war jetzt lange unklar, wann das überarbeitete Verordnungspaket publiziert wird. Zuletzt konnte die Revision am 27. Mai 2020 vom Bundesrat verabschiedet und bereits vorab [veröffentlicht](#) werden. Die fial Kommission Lebensmittelrecht hatte in einer Kerngruppe die verschiedenen Änderungen geprüft und eine umfassende Stellungnahme erstellt. Dabei wurden auch einige Eingaben zu Punkten gemacht, welche in den revidierten Entwürfen nicht vorkamen. Diese konnten vom BLV nicht berücksichtigt werden, da sie nicht Gegenstand der Vernehmlassung waren.

Bis zu drei gültige Rechtslagen

Durch die Übergangsfristen von ein bis zwei Jahren, je nach Verordnung, und der noch laufenden Frist der letzten Revision LARGO können bis zum 30. April 2021 drei Rechtslagen gleichzeitig gelten: (1) die Rechtslage «vor LARGO» (bis zum 30. April 2021), (2) die Rechtslage LARGO (seit dem 1. Mai 2017) und (3) die neue Rechtslage Stretto III. Weiterhin gilt dabei der Grundsatz, dass kein „Rosinenpicken“ erlaubt ist und immer jeweils nur eine gültige Rechtslage durchgehend angewandt werden darf.

Neue Höchstmengen für Vitamine und Mineralstoffe

Neu gilt als Grundlage für die Höchstmengen von Vitaminen und Mineralstoffen, die in angereicherten Lebensmitteln, Nahrungsergänzungsmitteln und Lebensmitteln für Sportler zugesetzt werden nicht der tägliche Bedarf, sondern der Schutz vor möglicher Gesundheitsschädigung durch eine Überdosierung. Auf EU-Ebene gibt es kein harmonisiertes Höchstmengenkonzept. Aufgrund des bestehenden «Cassis-de Dijon» Ausnahmeverfahrens geriet die

Schweiz in Zugzwang, handelshemmende Höchstmengen mit dem Gesundheitsschutz zu rechtfertigen.

Die neuen Höchstmengen für Vitamine und Mineralstoffe ergeben sich aus einer Verteilung der Differenz (R) zwischen „tolerable upper intake level“ (UL) und der Aufnahme durch die normale Ernährung (Basisaufnahme = BA) auf Nahrungsergänzungsmittel und angereicherte Lebensmittel. Siehe hierzu auch die [Erläuterungen](#) zur Revision der VZVM.

Dadurch gibt es neu drei Gruppen von Stoffen: Stoffe ohne Höchstmenge, nämlich die keinen UL haben; nicht erlaubte Stoffe, bei denen die BA bereits den UL überschreitet; alle weiteren Stoffe, Aufteilung der Höchstmenge R auf Nahrungsergänzungsmittel und angereicherte Lebensmittel im Verhältnis 3:1.

Die fial begrüsst die neue Orientierung am Gesundheitsschutz und auch die Berechnung der neuen Höchstmengen. Nachdem die Entwurfsvorlage insbesondere für angereicherte Lebensmittel gravierende Veränderungen bedeutet hätte, konnte im intensiven Austausch mit dem BLV schlussendlich eine Variante gefunden werden, die zumindest wichtige nährwertbezogene Angaben für viele Stoffe weiterhin erlaubt und trotz Rezepturanpassungen für die betroffenen Industrien einigermaßen umsetzbar sein sollte. Für die Umsetzung der neuen Höchstmengen gilt eine Übergangsfrist von 2 Jahren.

Fleischkäse ist kein Käse

Die Verordnung des EDI über Lebensmittel tierischer Herkunft (VLtH) legt Kriterien für die Verwendung diverser Sachbezeichnungen für Lebensmittel tierischer Herkunft fest. Grundsätzlich dürfen die rechtlich definierten Produktbezeichnungen nur für diese Erzeugnisse verwendet werden. Allerdings führte dies bei traditionell verwendeten Begriffen wie Erdnussbutter oder Kokosmilch zu Unklarheiten. Das BLV hat daher in Art. 14 Abs. 2 LGV klargestellt, dass eine Ausnahme besteht für Lebensmittel, deren Beschaffenheit aufgrund ihrer traditionellen Verwendung genau bekannt ist, oder wenn die Bezeichnung eindeutig zur Beschreibung einer charakteristischen Eigenschaft des Erzeugnisses verwendet wird.

Neu ist dafür die Verwendung von Bezeichnungen nach dem Kommissionsbeschluss der EU (2010/791/EU) erlaubt. Die Liste ist sprachenabhängig: so ist z.B. „Erdnussbutter“ in Deutsch erlaubt,

nicht aber auf Italienisch „burro d'arachidi“. Auf Einwand der fial, dass die Nutzung und Bekanntheit solcher Begriffe nicht nur sprachenabhängig, sondern auch länderspezifisch ist, gibt es nun zusätzlich auch die Möglichkeit, weitere in der Schweiz typische Begriffe aufzunehmen. Als bisher einziges Beispiel ist dazu in Anhang 5a LIV bereits „Fleischkäse“ aufgeführt, welcher selbstverständlich mit Käse nicht viel gemein hat, aber weiterhin als solcher verkauft werden darf.

Kennzeichnung «ohne GVO» für Lebensmittel tierischer Herkunft

Lebensmittel tierischer Herkunft können neu mit dem Hinweis «ohne GVO» (ohne gentechnisch veränderte Organismen) gekennzeichnet werden, wenn für die Fütterung der Tiere keine gentechnisch veränderten Futterpflanzen verwendet wurden. Um hier eine Irreführung auszuschliessen, muss die Kennzeichnung «ohne GVO» mit der Angabe ergänzt sein, dass bei der Fütterung der Tiere keine gentechnisch veränderten Futterpflanzen oder daraus gewonnene Erzeugnisse eingesetzt wurden. Nur in dieser Kombination ist die Kennzeichnung vollständig. Beide Angaben müssen im gleichen Sichtfeld erscheinen und deutlich lesbar sein.

Pflanzliche Lebensmittel dürfen weiterhin nicht als «ohne GVO» oder «ohne GVO hergestellt» ausgelobt werden.

Spuren von GVO aus der EU

In der EU ist die Verwendung von Gentechnik und gentechnisch veränderten Organismen in Lebensmitteln bewilligungspflichtig. Im GVO-Bewilligungsverfahren werden die Risiken der möglichen Gesundheitsgefährdung im Rahmen einer Bewilligung als Lebensmittel umfänglich bewertet, wie es auch in der Schweiz verlangt wird. Deshalb ist in der Schweiz zukünftig eine solche zusätzliche Risikobewertung durch das BLV für **Spuren von in der EU zugelassenen GVO** nicht mehr notwendig. Diese können jetzt auf einem einfacheren Weg auch in der Schweiz in Lebensmitteln toleriert werden (Art. 6 Abs. 1 Bst. c Ziff. 2). Da aber die Kriterien für die Prüfung einer Umweltgefährdung in der EU mit jenen in der Schweiz nicht deckungsgleich sind, ist es weiterhin erforderlich, dass diese vom Bundesamt für Umwelt (BAFU) durchgeführt wird. Seine Zustimmung ist Voraussetzung dafür, dass der zugelassene GVO in die Toleranzliste in Anhang 2 der VGVL aufgenommen werden kann (Art. 6 Abs. 2). Dem BLV ist daher weiterhin ein vollständiges Dossier für die Begutachtung einzureichen. Eine Aufnahme in die Toleranzliste ist so aber schneller möglich

Rezepturänderungen zur Reduktion von Zucker oder Salz

«Im Rahmen der Schweizer Ernährungsstrategie, z.B. mit der «Erklärung von Mailand», sind Lebensmittelhersteller bemüht, in einigen ihrer Produkte z.B. den Zuckergehalt kontinuierlich zu senken. Um die Konsumentinnen und Konsumenten über eine damit verbundene veränderte Geschmackswahrnehmung gegenüber der vorgängigen Rezeptur eines betroffenen Produkts informieren zu können, wird dieser Artikel [Art. 42a LIV] eingeführt.» Diese neue Möglichkeit wird von den fial Mitgliedern grundsätzlich sehr begrüsst. So können in Zukunft Reduktionen von Zucker und Salz in den Rezepturen ausgelobt werden. Ein Hinweis, wie «weniger süss» oder «weniger salzig», kann aber nur unter der Bedingung verwendet werden, dass «die Reduktion nicht mit süss oder salzig schmeckenden Zutaten kompensiert» wurde. Das dürfte in der Umsetzung noch einige Fragen aufwerfen.

Angleichung zulässige Pestizid-Rückstände an die EU

Da sich die Liste der zulässigen Rückstände und deren Gehalte in der EU oft ändern und die Schweiz versucht, sich hier so gut wie möglich an die EU anzugleichen, wird eine neue Methode für eine dynamischere Anpassung eingeführt. Die Liste der Höchstgehalte aus Anhang 2 VPRH wird neu nicht mehr in der Amtlichen Sammlung publiziert, sondern auf einer Internetseite des BLV. Es gilt dann immer der angegebene Stand. Heute entspricht die Liste den Anhängen II, IIIa, IIIb und V der VO (EG) Nr. 396/2005 (letzte Änderung der Anhänge durch die Verordnung (UE) Nr. 2019/10153).

Ausgenommen von dieser Angleichung an die EU sind Rückstandshöchstgehalte, welche aufgrund der unterschiedlichen Anwendungsbewilligungen von Pflanzenschutzmitteln in der Schweiz im Vergleich zur EU beibehalten werden, um weiterhin den Einsatz dieser Pflanzenschutzmittel zu ermöglichen. Die Ausnahmen werden in der Liste der RHG auf dem Internet entsprechend hervorgehoben.

In Anlehnung an die EU werden die Rückstandshöchstgehalte von Buprofezin, Diflubenzuron, Iprodion, Linuron und Picoxystrobin auf die Bestimmungsgrenzen gesenkt, da ein mögliches Gesundheitsrisiko für die Konsumentinnen und Konsumenten auf dem Niveau der bisherigen Rückstandshöchstgehalte nicht auszuschliessen ist.

Die fial Kommission Lebensmittelrecht beschäftigt sich im Detail mit diesen und weiteren zahlreichen Neuerungen und deren Umsetzung in den einzelnen Branchen und Betrieben.

Entwicklungen in der EU: farm to fork Strategy

Bis 2050 soll die EU klimaneutral sein, so das ehrgeizige Ziel der neuen Entwicklungs- und Klimaschutzstrategie «European Green Deal». Um dieses Ziel zu erreichen sind Massnahmen in allen Sektoren der Wirtschaft erforderlich – auch und gerade in der Lebensmittelbranche. Ein Kernelement des Green Deal ist daher die am 20. Mai 2020 veröffentlichte [Farm-to-fork \(F2F\) Strategy](#).

Die Strategie gibt die Richtung für die Entwicklung der EU-Lebensmittelwirtschaft in den nächsten Jahren vor. Eckpfeiler sind dabei die Förderung von nachhaltigen, gesunden und erschwinglichen Lebensmitteln, der Schutz der Umwelt und der Ausbau von biologischer Landwirtschaft. Verbraucher sollen bei der Wahl einer gesunden und nachhaltigen Ernährung unterstützt, Lebensmittelabfälle reduziert und insgesamt das Klima geschützt werden. Dabei begnügt sich die Strategie nicht mit frommen Wünschen, sondern beinhaltet konkrete Ziele und mit dem «[Action Plan](#)» im Annex auch gleich einen klaren Fahrplan zur Umsetzung der einzelnen Etappen und Massnahmen.

Konkrete Ziele und Vorgaben

Besonders hervorzuheben sind die verbindlichen Vorgaben zur Reduzierung von Food Waste, zur Reduzierung von Pestiziden und zum Ausbau des Bio-Anbaus. So sollen sowohl die Lebensmittelabfälle pro Kopf auf Ebene des Einzelhandels und der Verbraucher als auch der Einsatz von Pestiziden bis 2030 um 50% reduziert werden. Zur Verringerung von antimikrobiellen Resistenzen, die in Verbindung mit übermässigem und unsachgemässen Einsatz von antimikrobiellen Mitteln (Antibiotika) an Tier und Mensch entstehen, soll der Einsatz dieser Mittel für Nutztiere bis 2030 halbiert werden. In demselben Zeitraum soll der Einsatz von Düngemitteln um 20% reduziert und die ökologische Landwirtschaft auf 25% der gesamten bewirtschafteten landwirtschaftlichen Flächen ausgeweitet werden.

Zur Förderung von gesunder Ernährung sollen jetzt die lang geplanten Nährwertprofile erstellt werden, um die Bewerbung von Lebensmitteln mit hohem Fett-, Zucker- und Salzgehalt durch nährwert- oder gesundheitsbezogene Angaben einzuschränken. Gleichzeitig soll eine europaweite obligatorische verkürzte Nährwertkennzeichnung - «Front-of-Pack-Labeling» - eingeführt werden.

Industrie in der Verantwortung

Recht eindeutige Worte findet die EU-Kommission für die Aufgabe der Lebensmittelindustrie in dem geplanten Wandel: Sie soll eine «Vorreiterrolle» einnehmen, um den ökologischen Fussabdruck des Lebensmittelsystems als Ganzem zu verkleinern. Dazu wird die Kommission einen EU-Verhaltenskodex für verantwortungsvolle Unternehmens- und Marketingpraktiken und ein entsprechendes Monitoring ausarbeiten. In die Entwicklung des Kodex sollen alle einschlägigen Interessenträger einbezogen werden. Ziel sind ausserdem konkrete und verbindliche Zusagen der Industrie in puncto Gesundheit und Nachhaltigkeit, etwa die Neuformulierung von Lebensmitteln oder die Anpassung der Werbestrategien. So soll beispielsweise von Werbekampagnen für Fleisch zu Tiefpreisen abgesehen werden.

Direkte Auswirkungen der EU-Strategie auf die Schweizer Lebensmittelbranche sind absehbar und Anfang des Monats wurde im Nationalrat im Rahmen der Fragestunde die Frage eingereicht: [Wird es einen "Swiss Green Deal" mit einer "Farm to Fork"-Strategie geben?](#) Noch hat der Rat sie nicht behandelt.

Forschungsprogramm NFP 69 empfiehlt Ernährungsstrategie 2050

LH/PD – Das Nationale Forschungsprogramm NFP 69 «Gesunde Ernährung und nachhaltige Lebensmittelproduktion» empfiehlt dem Bund, eine Ernährungsstrategie 2050 auszuarbeiten. Damit soll der Bevölkerung ermöglicht werden, sich für eine gesunde Ernährung aus nachhaltiger Produktion und Verteilung zu entscheiden.

Das Programm wurde am Vortag des Erscheinens des fial Letters publiziert. Die Kommissionen der fial werden sich in den kommenden Wochen mit dem Programm auseinandersetzen und dieses wird in einem kommenden fial-Letter gewürdigt werden. In der Pressemitteilung zur Veröffentlichung des NFP 69 wird folgendes festgehalten:

Eine gesunde und zugleich nachhaltige Ernährung ist möglich! Das zeigen die Modelle für das Schweizer Ernährungssystem, die im Rahmen des Nationalen Forschungsprogramms "Gesunde Ernährung und nachhaltige Lebensmittelproduktion" (NFP 69) entwickelt wurden. Für eine gesunde Ernährung und allgemein nachhaltig produzierte Lebensmittel braucht die Schweiz jedoch eine klare politische Strategie. Diese Strategie sollte Ziele und Instrumente

festlegen, um das Ernährungssystem bis im Jahr 2050 anzupassen und umzustellen. Das vom Schweizerischen Nationalfonds (SNF) finanzierte NFP 69 liefert verschiedene Ansatzpunkte für eine Ernährungsstrategie 2050.

Nahrungsmittelverschwendung verringern

Weil ein grosser Anteil der Lebensmittel importiert wird, fallen rund zwei Drittel des ökologischen Fussabdrucks der Schweizer Ernährung im Ausland an. Es ist deshalb wichtig, dass die vorhandenen Nahrungsmittel effizient verwertet werden. Die Bekämpfung von Lebensmittelverschwendung ist ein erstes wirksames Element, um die Umweltbelastung infolge der Ernährung zu senken. Verschiedene Projekte des NFP 69 geben entsprechende Empfehlungen ab: So könnte ein Teil der Nahrungsmittelverluste verringert werden, indem rein ästhetische Qualitätskriterien für Produkte angepasst, neue Konservierungsmethoden eingesetzt oder intelligente Verpackungen entwickelt würden.

Landwirte als Akteure der öffentlichen Gesundheit

Wer weniger Fleisch isst, ernährt sich gesünder und verringert die Umweltbelastung durch die Viehzucht. Ein zweites Element der Ernährungsstrategie 2050 sollte deshalb bei der Landwirtschaft ansetzen. Dabei gilt es, die wirtschaftliche Bedeutung der Milch- und Fleischproduktion zu berücksichtigen: Allfällige Verluste der Bauernfamilien infolge eines verringerten Fleischkonsums sollten mittels Subventionierung aufgefangen werden. Stattdessen sollte die Schweizer Landwirtschaft verstärkt als Akteurin der öffentlichen Gesundheit auftreten. Das könnte etwa durch

eine stärkere Unterstützung der einheimischen Produktion von gesunden Nahrungsmitteln wie Obst, Gemüse, Nüssen und Hülsenfrüchten geschehen.

Die Konsumierenden stärker einbeziehen

Eine Veränderung der Ernährungsweise muss auf der Zustimmung der Bevölkerung aufbauen. Aus diesem Grund soll die Ernährungsstrategie 2050 drittens die politische Beteiligung der Konsumentinnen und Konsumenten fördern. Konsumentenverbände sollten sich bei der Entwicklung von Richtlinien zum Ernährungssystem auf der gleichen Ebene beteiligen können wie Vertretende der Industrie, der Landwirtschaft oder der Gastronomie. Das NFP 69 empfiehlt dem Bund ausserdem, das Beschwerderecht auf Konsumentenverbände auszuweiten und ihnen Sammelklagen zu ermöglichen.

Verbesserungen entlang der ganzen Nahrungsmittelkette

Viertens muss die Ernährungsstrategie 2050 die Produktion, Verarbeitung und Verteilung von gesunden und nachhaltigen Lebensmitteln entlang der ganzen Nahrungsmittelkette fördern. Im NFP 69 formulierten zahlreiche Forschungsprojekte konkrete Empfehlungen. Diese Vorschläge umfassen beispielsweise die Landwirtschaftsbetriebe, Massnahmen für eine geringere Schwermetallbelastung des Bodens, Ideen für eine gesündere Ernährung an Verkehrsknotenpunkten oder neue Ansätze zur Bekämpfung von Mangelkrankungen.

Weitere Informationen entnehmen Sie der Webseite www.gesundundnachhaltig.ch

Impressum

Fial-Letter - Informationsorgan der Foederation der Schweizerischen Nahrungsmittel – Industrie

Geschäftsstelle:

Thunstrasse 82, PF 1009, 3000 Bern 6
Tel. 031 356 21 21 / info@fial.ch

Redaktion:

Lorenz Hirt (LH)
Karola Krell (KK)
Andrea Schafer (AS)
Maren Langhorst (ML)

Erscheinungshäufigkeit:

Zweimonatlich oder nach Bedarf